



Verein für Jagd-Teckel e. V.

Mitglied im



Jagdgebrauchshund-Verband e.V.

Jagdliche Beistandskasse - Ordnung -

1. Gegenstand

Der Verein für Jagd-Teckel e.V. (VJT) gewährt seinen Mitgliedern eine finanzielle Beihilfe wegen eines während der befugten Jagdausübung, der Junghundausbildung bis zum Alter von drei Jahren oder der Teilnahme an einer Prüfung eingetretenen Jagdunfalls, der den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung eines Teckels zur Folge hat. Die kurzfristige Überlassung eines Teckels an einen Dritten während der befugten Jagdausübung ist für die Gewährung einer Beihilfe mit eingeschlossen.

2. Organisation

Der VJT richtet eine jagdliche Beistandskasse ein. Die Verantwortung für die Durchführung und Organisation der jagdlichen Beistandskasse liegt beim Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen. Die Verwaltung der Gelder obliegt dem Schatzmeister.

3. Finanzen

Die Finanzierung erfolgt aus einem Beitragsanteil der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie Spenden. Der Beitragsanteil wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt.

Entschädigungen aus der Beistandskasse erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und werden am Ende eines jeden Jagdjahres ausgezahlt.

4. Vergaberichtlinie

Über die Gewährung und Höhe einer Beihilfe entscheidet die Jagdgebrauchshundkommission unter Berücksichtigung der eingereichten Anträge sowie der verfügbaren Finanzmittel.

Es besteht weder ein Leistungsanspruch aus der jagdlichen Beistandskasse noch ein Widerspruchsrecht gegen einen ablehnenden Bescheid.

5. Anspruchsberechtigung

Nur Teckel in der Junghundausbildung, bei der Teilnahme an einer Prüfung bzw. bei der befugten Jagdausübung mit der nachgewiesenen jagdlichen Brauchbarkeit entsprechend den Durchführungsvorschriften der jeweiligen Landesjagdgesetze sowie einer bestandenen Eignungs- bzw. Gebrauchsprüfung oder gleichwertiger Prüfungen anderer vom JGHV anerkannter Zuchtvereine erhalten unter Berücksichtigung des Jagdrechts sowie der Beachtung der eigentlichen jagdrechtlichen Vorschriften eine Beihilfe.

6. Nachweispflicht

Der Hundebesitzer ist in jedem Fall gehalten, nachzuweisen, dass sich der Teckel zum Zeitpunkt des Schadenseintritts im befugten jagdlichen Einsatz bzw. in der Junghundausbildung befand oder an einer Prüfung teilgenommen hat.

Der befugte jagdliche Einsatz, die Teilnahme an der Junghundausbildung bzw. einer Prüfung sind durch den Jagdausübungsberechtigten, Ausbildungs- bzw. Prüfungsleiter zu bestätigen. Kommt der Teckel im eigenen Revier seines Eigentümers zu Schaden, erfolgt die Bestätigung durch einen Mitpächter bzw. Mitjäger.

7. Entschädigung

Die Entschädigung beträgt:

- a) bei Tod oder Nottötung eines Jagdteckels
 - bis zum vollendeten 10. Lebensjahr: bis zu 250,00 €;
 - älter als 10 Jahre: bis zu 125,00 €;
- b) für entstandene tierärztliche Behandlungskosten
 - ohne Altersbeschränkung: bis zu 125,00 €.

Verendet ein auf der Jagd verunfallter Hund während oder kurz nach der tierärztlichen Behandlung, wird nur der jeweilige Höchstbetrag gem. a) in Verbindung mit Ziffer 4. (1) plus 50,00 € für tierärztliche Behandlungskosten ausgezahlt.

Der Hundebesitzer trägt in jedem Schadensfall generell 125,00 € für tierärztliche Behandlungskosten selbst.

Für bei der Jagd abhanden gekommene, nicht wieder auffindbare Hunde können unter genauer Schilderung des Vorfalls und Bestätigung durch mindestens zwei Zeugen frühestens nach Ablauf von 8 Wochen ein Antrag auf Beihilfe eingereicht werden.

Die Auszahlung der bewilligten Beihilfen erfolgt am Ende eines jeden Jagdjahres.

8. Durchführung

Anträge auf Beihilfe bei Tod oder Nottötung sind innerhalb von einem Monat nach einem Jagdunfall einzureichen. Tierärztliche Behandlungskosten spätestens einen Monat nach Ende der Behandlung.

Der Hundebesitzer meldet den Jagdunfall mit Formblatt an den Obmann für das Jagdgebrauchshundwesen, der eine Entscheidung in der für die Bewilligung der Beihilfe zuständigen Jagdgebrauchshundkommission herbeiführt.

Die Todesursache bzw. der Grund der Nottötung sowie die tierärztliche Behandlung eines Hundes sind durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Gleichzeitig ist durch den Tierarzt die Identität des Teckels anhand der Ahnentafel zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind tödliche Verletzungen eines Teckels während der Ausübung der Baujagd unter der Erde. In diesen Fällen werden anstelle des geforderten tierärztlichen Attests die Aussagen von zwei unabhängigen Zeugen (z.B. veranstaltendes Forstamt, Jagdausübungsberechtigter, etc.) anerkannt, wenn nachweislich ein Einschlag unmöglich ist.

Die Entscheidung der Jagdgebrauchshundkommission wird in jedem Fall dem Antragsteller und bei positivem Entscheid auch dem für die Auszahlung der Beihilfe verantwortlichen Schatzmeister mitgeteilt.

9. Subsidiarität

Der VJT gewährt keine Beihilfe, soweit für den Schaden aus einem Jagdunfall eine Leistung aus einem Versicherungsvertrag des Hundebesitzers bzw. einer anderen Beihilfekasse beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Aufgestellt und beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2001 am 05. Mai 2001 in 19372 Spornitz
ergänzt nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung 2002 am 27. April 2002 in 01814 Bad Schandau/Krippen
ergänzt nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung 2010 am 23. April 2010 in 35104 Lichtenfels